

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Diplomaten in Berlin IV

und **Antwort** vom 8. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. November 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17 145
vom 16. Oktober 2023
über Diplomaten in Berlin IV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

- 1) . Auf meine Anfrage 19/16781 hat der Senat als Anlage eine Tabelle übermittelt, nach der es im Jahr 2020 622 Verfahrenseingänge im Bereich der PKS-Hauptgruppe 1 gegeben habe, bei der die „Nationalität des ersten Beschuldigten im Verfahren“ als „ohne“ genannt wird. Wie ist dieses „ohne“ zu verstehen? Handelt es sich um staatenlose Beschuldigte oder um Verfahren ohne Beschuldigten, also mit Ermittlungen gegen unbekannt? Falls letzteres, wieso sind diese Verfahren gegen Unbekannt dann als IMMU-Verfahren erfasst – wenn ein Tatverdächtiger nicht bekannt ist, wie kann dann bekannt sein, dass dieser Immunität hat?

Zu 1.: Bei den angesprochenen 622 Verfahren handelt es sich nicht um Verfahren gegen Unbekannt. Dies ergibt sich auch aus der Antwort auf die Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/16 781, wonach es in dem Jahr 2020 nur 1 Unbekannt-Verfahren gegeben hat. Der allgemeine datenschutzrechtliche Grundsatz, wonach personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden dürfen, in dem sie für die Erfüllung einer Aufgabe benötigt werden, gilt nach § 500 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 47 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) auch im Strafverfahren. Wenn ein Verfahren gegen einen Beschuldigten einzustellen ist, erfolgen grundsätzlich keine weiteren Ermittlungen mit dem ausschließlichen Ziel der Vervollständigung von Personalien.

- 2) Falls diese Verfahren sich lediglich auf Tatörtlichkeiten beziehen oder zumindest die Zuordnung von Tatort oder Tatmittel zu einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Landes vorgenommen werden: welchen Nationen bzw. deren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen sind diese Tatörtlichkeiten oder Tatmittel bei Verfahrenseingang zugeordnet worden (da ohne Zuordnung ja kein IMMU möglich sein kann)?

Zu 2.: Bei dem Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft handelt es sich nicht um eine Falldatenbank. Es lässt keine Auswertungen nach Tatorten zu. Die Verfahren beziehen sich weder lediglich auf Tatörtlichkeiten noch aufgrund irgendeiner Zuordnung von Tatort oder Tatmitteln zu einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

- 3) Welche einzelnen Straftatbestände sind in der „Gruppe 1“ erfasst? Wie verteilen sich die Verfahren der PKS-Hauptgruppe 1 auf die einzelnen Fallgruppen dieser Hauptgruppe?

Zu 3.: Die Straftatbestände der „Gruppe 1“ wurden wie folgt erfasst:

Gruppe 1: Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung und Straftaten gegen das Leben

- Gruppe 1.1: §§ 174 bis 184I StGB
- Gruppe 1.2: §§ 211, 212, 213, 216 StGB
- Gruppe 1.3: § 222 StGB
- Gruppe 1.4: §§ 218, 218b, 219, 219a, 219b StGB

Die Verteilung der Verfahren der PKS-Hauptgruppe 1 auf die einzelnen Fallgruppen dieser Hauptgruppe ist der Anlage I zu entnehmen.

- 4) Wie verteilen sich die Verfahren zu 3) nach Fallgruppen auf die Nationen im Sinne der Frage zu 2)?

Zu 4.: Die der Frage 2 zugrundeliegende Bedingung („Falls diese Verfahren sich lediglich auf Tatörtlichkeiten beziehen oder zumindest die Zuordnung von Tatort oder Tatmittel zu einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Landes vorgenommen werden“) ist nicht erfüllt und kann somit nicht beantwortet werden.

- 5) Steht der Anstieg der Fälle im Jahr 2020 in einem Zusammenhang mit den durch das „National Center of Missing and Exploited Children“ ermittelten Verdachtsfällen im Bereich der PKS-Schlüssel 143200 und 143500? Wenn ja, welchem?

Zu 5.: Nein, da der Anstieg die Delikte §§ 218, 218b, 219, 219a und 219b StGB betrifft.

Berlin, den 8. November 2023

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Gruppe 1	davon Untergruppe 1	davon Untergruppe 2	davon Untergruppe 3	davon Untergruppe 4	Anzahl Gruppe 2	Anzahl Gruppe 3	Anzahl Gruppe 4	Anzahl Gruppe 5	Anzahl Gruppe 6	Anzahl Gruppe 7	Insgesamt
2020	715	0	13	11	691	102	1	0	50	1392	31	2291
2021	70	0	28	42	0	336	4	0	105	685	46	1246
2022	50	0	48	2	0	147	3	0	97	860	55	1212
*2023	7	2	4	1	0	38	1	0	71	437	15	569
Summe	842	2	93	56	691	623	9	0	323	3374	147	5318

Anzahl der OJs-, Js- und UJs-Verfahren mit Nebenverfahrensklasse "IMMU", die im Zeitraum 01.01.2020 bis *20.09.2023 eingegangen sind, eingruppiert nach dem führenden Delikt des Verfahrens.

Gruppe 1: Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung und Straftaten gegen das Leben

Gruppe 1.1: §§ 174 bis 184I StGB

Gruppe 1.2: §§ 211, 212, 213, 216 StGB

Gruppe 1.3: § 222 StGB

Gruppe 1.4: §§ 218, 218b, 219, 219a, 219b StGB